

2441 031

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 562/72

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Herman (Howard) B [REDACTED] .

[REDACTED] B [REDACTED] Ave., B [REDACTED], N [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Mai 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BFG liegt nicht vor.

Nachdem der Kläger im Februar 1957 den 1954 geschlossenen Vergleich über eine Haftentschädigung angefochten hatte, ließ er im Februar 1958 die Ansprüche aus fünf Schadensarten des BFG anmelden mit der Maßgabe, daß sie als zurückgenommen gelten, wenn sie nicht im Laufe von zwei Jahren nach Ablauf der BFG-Anmeldefristen spezifiziert worden sind. Der allein erläuterte Freiheitschadensanspruch wurde durch Bescheid vom 20. Januar 1961 erledigt.

- 3 -

Der Kläger meldete am 29. Dezember 1965 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit erneut an, beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ohne dieses Gesuch bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter zu begründen, und machte im März 1966 erstmals Angaben über seinen Gesundheitszustand. Die Behörde bearbeitete den Anspruch, lehnte ihn jedoch am 21. August 1970 als unzulässig ab, weil er nicht gemäß § 189a Abs. 1 BEG nachgemeldet werden könne.

Das Berufungsgericht hat der Klage im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht stattgegeben. Das Urteil des Tatrichters wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit war im Februar 1958 wirksam angemeldet und ist seit Ablauf des 1. April 1960 zurückgenommen, da er bis zu diesem Zeitpunkt nicht erläutert worden war (BGH RZW 1965, 571 Nr. 44; 1972, 72 Nr. 27). Der am 18. September 1965 in Kraft getretene § 189a BEG hat ein Recht, diesen Anspruch bis Ende 1965 erneut zu erheben, nicht begründet. Das hat der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit seinem Urteil RZW 1969, 275 entschieden und in RZW 1971, 559 nochmals dargelegt. Die Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz hat er im Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71 - begründet. Darauf wird verwiesen.

An die Beurteilung der Rechtslage durch die Entschädigungsbehörden sind die Gerichte grundsätzlich nicht ge-



bunden. Nur soweit die Behörde ausdrücklich oder stillschweigend Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BMO gewährt hat, tritt eine Bindung der Gerichte ein (§ 189 Abs. 3 Satz 2 BEO). Ob überhaupt Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BEO für zurückgenommene und wieder angemeldete Ansprüche erteilt werden kann (vgl. BGH Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71), braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Behörde hat es im vorliegenden Fall weder ausdrücklich noch stillschweigend getan. Nur wenn sie durch Bescheid (§ 195 BEO) Wiedereinsetzung erteilt oder zur Sache entschieden hat, sind die Gerichte an die Rechtsauffassung der Behörde in der Frage der Zulässigkeit des Antrags nach § 189 Abs. 3 Satz 2 BEO gebunden (BGM RM 1970, 314). Danach begründet die Bearbeitung eines zurückgenommenen und wieder angemeldeten Anspruchs vor und nach dem 18. September 1965 kein Recht auf eine Sachentscheidung. Auch Gespräche und Verhandlungen eines Beamten der Entschädigungsbehörde mit einem Bevollmächtigten einer Gruppe von Antragstellern oder innerdienstliche Anweisungen können die Gerichte nicht an die Rechtsauffassung der Behörde binden. Ein Vertrauen einer Gruppe von Antragstellern oder ihres Bevollmächtigten darauf, daß die ihnen günstige Rechtsansicht der Behörde über die Zulässigkeit verspäteter Anträge und die entsprechende Verwaltungsübung bis zum Erlass eines Bescheids fortauern und, selbst wenn sie dem Gesetz widersprechen, der Entscheidung der Gerichte zugrunde gelegt werden, ist nicht gerechtfertigt. Erst der Bescheid, der ausdrücklich oder stillschweigend durch eine Erörterung der sachlichen Voraussetzungen des Anspruchs Wiedereinsetzung für einen bestimmten Antrag erteilt, begründet gemäß § 189 Abs. 3 Satz 2 BEO den Vertrauensschutz in diesen Einzelfall.

Diese Vorschrift läßt es zu, daß die Länder und ihre Behörden nicht fristgerechte Anträge unterschiedlich behandeln; das hat der Gesetzgeber in Kauf genommen (vgl. BGH RZW 1973, 96). Wenn die Behörde wie hier schließlich durch Bescheid den Antrag als verspätet abgelehnt hat, müssen die Gerichte über seine Zulässigkeit nach dem geltenden Recht ohne Rücksicht auf eine früher von der Behörde vertretene abweichende Rechtsauffassung entscheiden.

Der Tatrichter hat dem Gesuch um Wiedereinsetzung vom 29. Dezember 1965 jedenfalls im Ergebnis zu Recht nicht stattgegeben; denn der Kläger hat keinen Wiedereinsetzungsgrund im Sinne des § 189 Abs. 3 Satz 1 BEG vorgetragen.

Das Berufungsgericht hat eine Angleichung nach Art. IV Nr. 2 mit Nr. 1 Abs. 1a BEG-Schluss abgelehnt, da sich weder aus den Akten noch dem Sachvertrag des Klägers Anhaltspunkte für eine Aufgabe des Rentenanspruchs aus medizinischen Gründen ergebe. Das ist nicht zu beanstanden (BGH RZW 1973, 182).

Ob die Meinung des Berufungsrichters zutrifft, daß § 33 Abs. 2 BEG nF eine Anspruchsverbesserung nur im Sinne des Art. III Nr. 2 BEG-Schluss bedeute (vgl. BGH RZW 1972, 20), also eine Anfechtung der Rücknahme entsprechend Art. III Nr. 3 BEG-Schluss nicht in Betracht komme, kann offenbleiben. Der im August 1929 geborene Kläger verlangt Kapitalentschädigung seit 1. Januar 1945. Zu diesem Zeitpunkt war er über 15 Jahre alt; er hatte nach seinen Angaben die Elementar- und Talmudschule in Munkacz

1943 nach achtjährigem Besuch verlassen. Er konnte mindestens seit 1944 im Erwerbsleben stehen. Die Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG hat daher den erhobenen Anspruch gegenüber dem Lit 17. September 1965 geltenden Recht nicht erweitert. Bei dieser Sachlage könnte eine Anfechtung nach den Grundsätzen des Urteils des Bundesgerichtshofs RM 1970, 139 nicht durchgreifen.

Kel

Fuchs